



Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstraße 28a, 80335 München

**Geschäftsbereich Umweltschutz
Wasserrecht
RKU-IV-131**

Bayerstraße 28a
80335 München
Dienstgebäude:
Bayerstraße 28a
Zimmer: 4028
Sachbearbeitung:

wasserrecht.rku@muenchen.de

A.

Allgemeinverfügung
Veröffentlicht am _____

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.05.2026

**Vollzug der Wassergesetze,
Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG
Brettsurfen auf dem Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke – Welle am Haus der Kunst – auf Grundlage von Art. 18 Abs. 3 BayWG folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Wasserrechtlicher Gemeingebrauch
 1. Die Allgemeinverfügung vom 10.02.2026, veröffentlicht am 11.02.2026, wird widerrufen.
 2. Im Rahmen des Gemeingebrauchs dürfen geübte und erfahrene Flusssurfer auf eigene Gefahr (Art. 18 Abs. 4 BayWG) den Eisbach von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich davon (Eisbachwelle) nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter II. zum Brettsurfen nutzen, sofern sich eine für geübte und erfahrene Flusssurfer „surfbare“ Welle bildet.
 3. Die aufgestellten Schilder, insbesondere die „*Sicherheitshinweise*“ und „*Eisbachwelleregeln*“, sind zwingend zu beachten.
 4. Die Nutzung des Eisbaches ist so durchzuführen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Seine Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

5. Die Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in der Ausprägung des Brettsurfens auf der Eisbachwelle muss gemeinwohl-, sozialwohl- und eigentumsverträglich sein.

II. Nebenbestimmungen

Die gemeingebäuchliche Nutzung der Eisbachwelle ist an folgende Auflagen und Bedingungen (Benutzungsregeln) geknüpft:

1. Das Surfen auf der Eisbachwelle ist mit Gefahren für Leib und Leben verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr, Art. 18 Abs. 4 BayWG.
Das Betreten der Uferbereiche und aller Bereiche außerhalb der Wege erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr, Art. 27, 29 BayNatSchG.

Hinweise:

Die Eisbachwelle ist keine für das Surfen konzipierte bzw. erzeugte Welle; sie ist ausschließlich Folge der wasserbaulichen Anlagen und der Gewässerbewirtschaftung. Ob und inwieweit sich eine Welle ausbildet, hängt von den Umständen ab.

Im Bachbett befinden sich Hindernisse, die ebenfalls wasserbaulichen Zwecken dienen (z.B. Störsteine). Darüber hinaus können sich Gegenstände / Hindernisse im Wasser befinden, die mutwillig ins Wasser geworfen, von Dritten ins Bachbett eingebracht oder z.B. durch Geschiebeverlagerungen angelandet bzw. freigelegt wurden.

Surfende können sich daran verletzen oder verhängen. Es besteht Lebensgefahr!

Die Strömung im Eisbach ist stark, die Wassertiefe ist gering und kann schwanken.

Jedem Surfenden obliegt die Pflicht sowohl zur Eigensicherung als auch zur Hilfeleistung und Rettung anderer verunfallter Surfender.

Der Zugang zum Gewässer führt über Baumwurzeln, ist steil, nicht befestigt und wird nicht geräumt.

2. Das Brettsurfen auf der Eisbachwelle ist nur Personen erlaubt, die geübte und erfahrene Surfende sind, und

- a) entweder das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befinden, die ein geübter und erfahrener Surfender ist.

3. Das Brettsurfen ist nur erlaubt

- a) zwischen 05:30 Uhr bis 22:00 Uhr,
- b) wenn mindestens eine Person, die die Voraussetzungen nach Ziffer II.2 Buchst. a) erfüllt, die surfende Person vom Ufer aus beobachtet und im Unglücksfall Maßnahmen zur Fremdrettung ergreifen kann (Buddy-System),
- c) wenn ohne Leash (Sicherungsleine) gesurft oder ein Surfbrett mit einer Leash benutzt wird, die sich unter Zug löst, sodass Surfende nicht unter Wasser gezogen werden können, falls sich das Surfbrett / die Leash unter Wasser verhakt.
- d) wenn es die Wetterbedingungen zulassen (siehe Ziffer II. 5. Buchst. e) und
- e) eine jedenfalls für geübte und erfahrene Flusssurfer „surfbare“ Welle vorhanden ist.

4. Das Brettsurfen ist verboten, wenn sich im Verbotsbereich Einbauten/Gegenstände befinden oder dort angebracht oder befestigt werden, es sei denn das Brettsurfen wird gleichwohl durch Verwaltungsakt ausdrücklich erlaubt. Der Verbotsbereich im Sinn des Satzes 1 umfasst die Prinzregentenbrücke und den gesamten Abflussquerschnitt des Eisbachs von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich davon inklusive der Ufer und Böschungen.
5. Untersagt sind
 - a) das Einbringen von Gegenständen in das Bachbett (gesamter Abflussquerschnitt des Eisbachs von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich davon, über oder unter Wasser),
 - b) konstruktive Veränderungen des gesamten Gewässers, einschließlich Bachbett, Ufer, Böschungen und an Brückenbauwerken; dies gilt insbesondere für Befestigungsvorrichtungen,
 - c) Manipulationen der Eisbachwelle jeglicher Art sowohl im Zustrom als auch im Abstrom der Welle,
 - d) jegliche bestimmungswidrige Nutzung/Missbrauch der zur Verfügung gestellten Rettungsmittel,
 - e) das Brettsurfen bei Gewitter, Sturm sowie bei hoher Schneelast auf den Bäumen, die sich im Fallbereich des räumlichen Umgriffs der Surfnutzung befinden (Gefahr durch Blitzschlag, Baumsturz und Astwurf),
 - f) das Brettsurfen auf dem Eisbach in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Drogen,
 - g) das Brettsurfen von mehr als einer Person zur gleichen Zeit auf der Welle,
 - h) das Brettsurfen während notwendiger Unterhaltungsarbeiten am Gewässer oder an den Ufern (z.B. während der Bachauskehr),
 - i) jegliche kommerzielle Nutzung (wie z.B. Surfkurse); diese fällt nicht unter den Gemeindegebrauch,
 - j) die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Be- und Entladen,
 - k) die Aufstellung und der Betrieb von künstlichen, privaten Lichtquellen zur Beleuchtung der Eisbachwelle und deren Umgebung, sowie
 - l) jegliche sonstige gemeingebrauchliche Nutzung, insbesondere das Baden.
6. Zum Schutz vor Verletzungen und zur Abwehr der Gefahr des Ertrinkens
 - a) wird das Tragen einer Auftriebsweste sowie eines geeigneten Kopfschutzes dringend empfohlen;
 - b) soll bei Verwendung einer Leash gem. Ziff. II. 3. Buchst. c) die Länge der Leash der Länge des Surfbretts entsprechen;

- c) wird vom Surfen wegen der Verletzungsgefahr dringend abgeraten, wenn sich keine „grüne“ Welle, sondern eine „Deckwalze“ ausbildet und nur Weißwasser zu sehen ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die „grüne“ Welle nicht über die gesamte Breite des Eisbachs ausbildet.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern I. und II. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) BayWG kann mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ziffer I.3 bis II.4 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet der Landeshauptstadt München unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> als bekanntgegeben.

Sie tritt demnach am Tag der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

VI. Kosten

Es werden keine Kosten erhoben.

VII. Allgemeine Hinweise:

1. Das Surfen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung kann in Fällen des Vandalismus (insbesondere Beseitigung etc. der Beschilderung „Sicherheitshinweise/Eisbachwellenregeln/Allgemeinverfügung“) sowie strafbarer und ordnungswidrigkeitsbewehrter Handlungen verboten werden.
2. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten am Gewässer und den Ufern können jederzeit stattfinden und haben immer Vorrang. Während dieser notwendigen Unterhaltungsarbeiten darf nicht gesurft werden. Die Arbeiten dürfen nicht behindert werden. Den Weisungen der Mitarbeitenden des Baureferats ist Folge zu leisten.
3. Der Wasserspiegel des Eisbachs kann jederzeit aus betrieblichen Gründen abgesenkt werden. In der Regel geschieht das nach Abstimmung der Fachbehörden und wird vorab mitgeteilt. In Sonderfällen (z.B. bei Anlagenstörungen, Anlagenreparaturen, Polizei-, Feuerwehr-, Rettungseinsätzen an der Isar, etc.) kann auch eine unangekündigte Absenkung erfolgen.
4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfluss im Eisbach besteht nicht.
5. Der Abfluss und das Abflussgeschehen am Eisbach sind von der Isar abhängig. Die Anlagen und Anlagensteuerung an der Isar gehen vor. Die Wehranlagen an der Isar unterliegen automatischen Steuerungen und sind daher nur bedingt beeinflussbar. Die Wasserführung im Eisbach ist vom Wasserstand in der Isar abhängig und hat

entsprechende Schwankungen („Zackenlinie“). Die Zackenlinie kann nicht abgeschafft / geglättet werden.

6. Bestehende Wasserrechte sind einzuhalten.
7. Die Errichtung bzw. das Aufstellen/Einbringen von Gegenständen (z.B. Tische, Bänke, etc.) im/ins Gewässergrundstück und seiner Ufer bedarf der vorherigen Genehmigung bzw. der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt München.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV 13, Zimmer 4030a, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Da in Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern I.3 bis II.4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, den 08.05.2026

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.